

und propagiert⁵⁸). Vikariatsbestätigungen scheinen auch die Mainzer Erzbischöfe nicht mehr erhalten zu haben. Das 975 — vielleicht schon 962 — anerkannte Krönungsrecht haben die Erzbischöfe aber unbestritten ausgeübt, bis es durch die starre Haltung Aribos in der Frage der Krönung Königin Giselas verspielt wurde⁵⁹). 1028 hat der Kölner Erzbischof zum ersten Mal bei der Weihe Heinrichs III. als *coronator* fungiert, und wahrscheinlich ist dem Kölner bereits kurz zuvor in einem Palliumsprivileg das Krönungsrecht verliehen worden⁶⁰). Seine Begründung für die Ausübung dieses Rechtes war von Anfang an⁶¹) viel bescheidener als die des Mainzers oder Trierers; nichtsdestoweniger war sie auf die Dauer durchschlagskräftiger: Der Kölner berief sich nicht auf Vikariat oder Primat, sondern schlicht auf seine Rechte als Metropolit in dem üblichen Krönungsort Aachen. Die privilegierte Stellung des Mainzers hatte durch das Verhalten Aribos somit eine erhebliche Minderung erfahren; und dabei sollte es nicht bleiben. Schon unter Erzbischof Bardo (1031—1051) deutete es sich an, daß die Mainzer einem weiteren Verlust entgegensahen: dem des Erzkapellans⁶²); sein Nachfolger Liutpold mußte im Jahre 1053 endgültig auf die Würde des höchsten Hofgeistlichen verzichten⁶³). Dagegen hatte der Rivale von der Mosel vier Jahre vorher einen erheblichen Prestigeerfolg verbuchen können, denn 1049 war es Erzbischof Eberhard gelungen, von seinem ehemaligen Toulser Suffragan, dem nunmehrigen Papst Leo IX., eine erneute Bestätigung des Trierer Primats zu erreichen⁶⁴). Dieser wird jetzt wieder wie im 9. Jahrhundert auf die Provinz *Gallia Belgica* eingeschränkt, doch darf der Trierer Erzbischof wie in den Urkunden des

confirmationis nostrae tibi beato Petro principi apostolorum, et per te vicario tuo domno Paschali ... et successoribus eius in perpetuum. Es scheint, daß der Trierer Erzbischof in DO II 58 nicht nur die *metropolis totius Gallie Germanieque* zugesprochen bekommt, sondern daß er darüberhinaus noch mit einem Titel geehrt wird, der im allgemeinen dem Papst vorbehalten ist. Es ist nicht anzunehmen, daß die Kanzlei Ottos II. aus eigener Initiative so freigebig mit der Titulatur verfahren ist; vielmehr wird der merkwürdige Text der Urkunde — worauf schon die Benennung Theoderichs als *archiepiscopus Trevirorum* hindeutete — auf trierischem Diktat beruhen.

⁵⁸) Vgl. z. B. Sauerland (wie Anm. 40) S. 97 ff.

⁵⁹) Stutz, S. 21 ff.

⁶⁰) Stutz, S. 29 f., Anm. 1.

⁶¹) D. h. schon bei der Krönung Ottos des Großen im Jahre 936, vgl. Stutz, S. 14 ff.

⁶²) Vgl. J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, Bd 2 (1966) S. 238 ff.

⁶³) Fleckenstein, Bd 2, 240.

⁶⁴) JL 4158, MRhUB 1, 383 ff. nr. 329. Dazu Fuhrmann III, 107 ff.